



Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBL. 2015, Nr. 14, S. 383) – in derzeit geltender Fassung -;

Ihr Antrag vom 19.10.20, hier eingegangen am 19.10.20, auf Herausgabe von Informationen zu SARS-CoV-2-Infektionen in Schulen/Kitas des Landes Rheinland-Pfalz für die Monate August und September

Sehr geehrte [REDACTED]

mit o. g. Antrag begehren Sie Informationen zu Corona-Infektionen in Schulen und Kitas des Landes Rheinland-Pfalz für die Monate August und September.

Im Einzelnen hinsichtlich der Anzahl der getesteten Fachkräfte, der getesteten Schüler und Kinder, der Infizierten in Bezug auf die Getesteten, der Erst- und Sekundärinfektionen sowie die Anzahl der Quarantäneverordnungen der jeweiligen Einrichtungen.

Ich bedauere Ihnen mitteilen zu müssen, dass diese Informationen dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz nicht vorliegen.

Möglicherweise erhalten Sie die begehrten Informationen bei den transparenzpflichtigen Stellen:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
- Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

1/3 **Öffnungszeiten:**
Montag bis Donnerstag
Freitag

09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 15:30 Uhr
09:00 bis 13:00 Uhr

Bankverbindung:
Konto der Landesoberkasse – Außenstelle Trier
IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13
BIC: MARKDEF1570



Kostengrundentscheidung

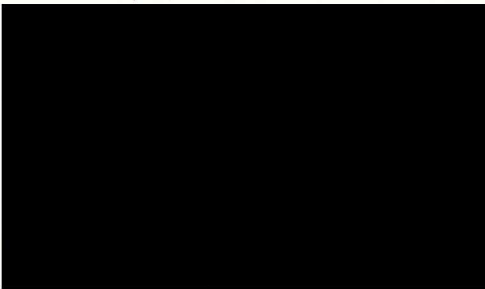
Für die Bereitstellung dieser Informationen werden keine Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Referat 13, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz oder Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.



Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Hinweis:

Sollten Sie durch diese Entscheidung Ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang als verletzt ansehen, können Sie gemäß § 19 LTranspG den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hierzu anrufen. Sie erreichen diesen wie folgt:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz



Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

Webseite: <http://www.datenschutz.rlp.de/>

verschlüsselt: <https://www.datenschutz.rlp.de/>

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ersetzt nicht die Einlegung des förmlichen Rechtsbehelfs.